

# Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn

XXXII. Jahrgang Nr. 7



Ausgegeben in Gifhorn am 30.06.05

Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>		
	Bekanntmachung über die Löschung eines Naturdenkmals	257
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>		
STADT GIFHORN	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	257
	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege	257
	2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung	258
	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	259
STADT WITTINGEN	Bebauungsplan „Duleitzen“, Gemarkung Radenbeck	259
GEMEINDE SASSENBURG	17. Änderung des Flächennutzungsplanes	261
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	- - -	
SAMTGEMEINDE BROME	Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen im Flecken Brome anlässlich des Burgfestes am 13. u. 14. August 2005 und am 12. u. 13. August 2006	263

	Satzung über die Inanspruchnahme und für die Gebühren von Unterkünften für Personen, für deren Unterbringung die Samtgemeinde Brome gesetzlich verpflichtet ist	264
	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	270
<b>SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL</b>		
Gemeinde Hankensbüttel	Haushaltssatzung 2005	277
<b>SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL</b>		
- - -		
<b>SAMTGEMEINDE MEINERSEN</b>		
Gemeinde Meinersen	Bebauungsplan „Schäferkamp“, 3. Änderung	279
Gemeinde Müden	Bebauungsplan „Am Walde“ mit ÖBV	281
<b>SAMTGEMEINDE PAPENTEICH</b>		
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	283
Gemeinde Adenbüttel	Bebauungsplan „Heidkamp“, Ortsteil Rolfsbüttel, mit ÖBV	285
<b>SAMTGEMEINDE WESENDORF</b>		
Gemeinde Groß Oesingen	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	287
<b>C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE</b>		
Wasserverband „Düsterhooper Moor“	Satzungsänderung	288
Bewässerungsverband Hankensbüttel	Satzungsänderung	288
Abwasserverband Wolfsburg	Satzung	289
<b>D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>		
- - -		

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**Bekanntmachung**

Das Naturdenkmal mit dem Kennzeichen ND-GF 309 (eine Eiche auf dem Flurstück Gifhorn, Flur 13, Flurstück 82/24, auf dem Hof der Cardenapmühle) wird aus der Liste der Naturdenkmale Anlage 1 zur Verordnung zum Schutze von Naturdenkmalen im Landkreis Gifhorn vom 16.11.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 8 vom 05.04.1994) gelöscht.

Landkreis Gifhorn  
Umweltamt

---

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die  
Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn vom 27.09.2004  
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 13.06.2005 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 11 **-Entstehung des Erstattungsanspruchs-** wird um den Abs. 4 mit folgender Fassung erweitert:

- 4.) Wird die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung einer rechtmäßig vorhandenen und gem. DIN EN 752 betriebssicheren Anschlussleitung durch die Sanierung des Hauptkanals (auch bei Entwässerungssystemänderungen z. B. vom Mischsystem auf das Trennsystem) hervorgerufen, so wird der in den Absätzen 1 - 3 definierte Erstattungsanspruch für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Anschlussleitung nicht ausgelöst.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, den 13.06.2005

Stadt Gifhorn

Birth  
Bürgermeister

(L. S.)

---

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 13.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Das Straßenverzeichnis mit Anhang zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn vom 17.06.2002, zuletzt geändert am 22.03.2004, wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis wird die Händelstraße aufgenommen.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 13.06.2005

Stadt Gifhorn

Birth

Bürgermeister

(L. S.)

---

## **2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 13.06.2005 folgende Verordnung erlassen:

### **Artikel I**

Das Straßenverzeichnis A zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn vom 17.06.2002, zuletzt geändert am 22.03.2004, wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis A wird die Händelstraße aufgenommen.

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 13.06.2005

Stadt Gifhorn

Birth

Bürgermeister

(L. S.)

---



1. entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei der Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei der Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzung für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in wesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderung an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigungen verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wittingen, 14.06.2005

Stadt Wittingen

Ridder  
Bürgermeister

(L. S.)

---

## **BEKANNTMACHUNG**

Die am 19.05.2005 vom Rat der Gemeinde Sassenburg beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 02.06.2005 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 21.06.2005, Az.: 61/61 21- 02, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 303 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 in der o. a. Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 4 BauGB in der o. a. Fassung der Flächennutzungsplan oder die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der o. a. Fassung Folgendes gilt:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sassenburg wird mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn (nach § 214 Abs. 4 BauGB in der o. a. Fassung) wirksam.

Gemeinde Sassenburg

Sassenburg, 21.06.2005

Stein  
Bürgermeister

---

## **V e r o r d n u n g**

### **über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen im Flecken Brome anlässlich des Burgfestes am 13. u. 14. August 2005 und am 12. u. 13. August 2006**

Aufgrund § 14 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust.VO GewAR 2001) vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 14.04.2005 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### **§ 1**

Aus Anlass des Burgfestes in Brome dürfen die Verkaufsstellen im Flecken Brome am 14. August 2005 und am 13. August 2006 innerhalb des Bereiches: Hauptstraße, Bahnhofstraße, Braunschweiger Straße, Mühlenstraße, Nordstraße und Am Ohresee abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 LadSchlG in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

#### **§ 2**

§ 17 LadSchlG sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 24 LadSchlG und die Straftatbestände gemäß § 25 LadSchlG wird hingewiesen.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft und am 14. August 2006, 0:00 Uhr, außer Kraft.

Brome, 14.04.2005

Bammel  
Samtgemeindebürgermeister

---

## **Satzung**

### **für die Inanspruchnahme und für die Gebühren von Unterkünften für Personen, für deren Unterbringung die Samtgemeinde Brome gesetzlich verpflichtet ist**

Der Rat der Samtgemeinde Brome hat aufgrund der §§ 6, 8 Ziff. 1 und 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 414 ff.) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001, in seiner Sitzung am 28.04.2005 beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

#### **I**

### **Rechtsform, Zweckbestimmung, Bestimmungen über das Benutzungsverhältnis und die Ordnung in den Unterkünften**

#### **§ 1**

##### **Zweck und Rechtsnatur**

- (1) Die Samtgemeinde Brome betreibt für Personen, zu deren Unterbringung sie gesetzlich verpflichtet ist (Benutzer), insbesondere für Obdachlose, Unterkünfte in verschiedenen je nach Notwendigkeit angemieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen als öffentliche Einrichtung in Form unselbstständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Diese Unterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt, sondern dienen lediglich dazu, Personen, die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst zu erhalten bzw. für deren Unterbringung eine gesetzliche Verpflichtung der Samtgemeinde besteht, Obdach zu gewähren.
- (3) Die Samtgemeinde kann, sofern ein dringliches Bedürfnis besteht, eigene Gebäude und Wohnungen vorübergehend als Obdachlosenunterkünfte in Anspruch nehmen oder Wohnwagen, Wohncontainer und sonstige Unterkünfte anmieten, errichten und ggf. Unterkünfte schließen.
- (4) Unterkünfte, die von Dritten zum Zweck der Unterbringung angemietet werden, sind während des Mietzeitraumes Unterkünfte als Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Rechte und Pflichten des Vermieters bleiben insoweit hiervon unberührt.

#### **§ 2**

##### **Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft, eine bestimmte Anzahl von Räumen oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht.
- (3) Die Samtgemeinde kann dem Benutzer jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.

### **§ 3**

#### **Einweisung der Unterzubringenden**

(1) Das Recht, eine Unterkunft befristet zu benutzen, wird durch eine schriftliche Einweisungsverfügung begründet. Die Verfügung muss insbesondere die genaue Bezeichnung der Unterkunft, die Zahl der zugewiesenen Räume, die Angabe, welche Gemeinschaftseinrichtungen mitbenutzt werden dürfen und bei Zuweisung von in Gemeinschaft lebenden Personen deren Namen und Geburtsdaten enthalten.

(2) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Ein Wechsel der zugewiesenen Räume ist nicht erlaubt.

(3) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet, wenn die Zuweisungsverfügung aufgehoben wird, wenn die Bewohner ausziehen oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

(4) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Gefahr für den Unterzubringenden die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Die Verfügung ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

(5) Bewohner von Unterkünften sind verpflichtet, diese zu verlassen, wenn ihnen von der Samtgemeinde eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

### **§ 4**

#### **Übertragung von Pflichten**

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume sowie die mit genutzten Gemeinschaftseinrichtungen in einem ordentlichen Zustand zu erhalten, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist bei der Einweisung ein Übernahmeprotokoll zu erstellen und vom Benutzer zu unterschreiben.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Samtgemeinde unverzüglich über Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten. Selbstreparaturen und Veränderungen an den technischen Anlagen der Unterkunft, insbesondere an denen des technischen Brandschutzes, sind verboten.

(3) Durch die Zuweisungsverfügung werden dem Benutzer die der Samtgemeinde obliegenden ortsrechtlichen Verpflichtungen übertragen. Dies gilt insbesondere für die Streu- und Schneeräumungspflicht sowie die allgemeinen Straßenreinigungspflichten. Die Übertragung ist in der Verfügung auszusprechen.

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Verletzung der vorgenannten Pflichten entstehen.

### **§ 5**

#### **Brandschutz**

(1) Gebäude oder Gebäudeteile, die als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung genutzt werden, müssen den Brandschutzbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung entsprechen.

(2) Die Benutzer sind zu verpflichten, sämtliche Handlungen zu unterlassen, durch die gegen die Brandschutzbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung verstoßen wird und dadurch ein Brand in den Unterkünften, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den dazugehörigen Freiflächen entsteht bzw. entstehen kann.

(3) Entstehen durch die Nichtbeachtung der Brandschutzbestimmungen und der allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen Schäden an und in der Unterkunft, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den dazugehörigen Freiflächen, so haben die Benutzer hierfür Ersatz zu leisten. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

(4) Eingebrachte Geräte haben sämtlichen technischen Bestimmungen zur Verhinderung von Unfällen und Bränden zu entsprechen. Diese müssen insbesondere gegen Überspannungen gesichert sein und das GS-Zeichen tragen. Bei Zuwiderhandlungen werden diese Geräte auf Kosten der Nutzer entfernt.

(5) Die Nutzer haben alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Bränden in den zugewiesenen Unterkünften, den Gemeinschaftsflächen und den Freiflächen zu treffen.

## § 6

### Ordnung in den Unterkünften

(1) Die Benutzer der Unterkünfte haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und die Einrichtung einschließlich aller überlassenen Gegenstände sachgemäß zu behandeln. Die Benutzer haben sich um ein erträgliches Zusammenleben zu bemühen und die nachfolgenden Regeln zu beachten. Sie haben insbesondere auch als Erziehungsberechtigte ihre Kinder entsprechend auf diese Regeln hinzuweisen und zu beaufsichtigen.

Gegenüber den Nachbarn haben die Benutzer Rücksicht zu nehmen und durch ihr Verhalten keinen Anlass zu Beschwerden zu geben.

(2) Die Ordnung ist auch für Besucher bindend. Bei Verstößen gegen die Ordnung in den Unterkünften kann diesen ein Hausverbot erteilt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon ebenso unberührt wie Ansprüche auf Schadenersatz.

(3) Wer ohne in eine Unterkunft eingewiesen zu sein, sich dort regelmäßig oder wiederholt aufhält, erhält Hausverbot für alle Unterkünfte. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

(4) Ruhestörungen in jeder Form sind im Interesse der Hausgemeinschaft zu vermeiden.

An Werktagen ist in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 20:00 bis 7:00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen in den Unterkünften, den Gemeinschaftseinrichtungen und auf den Freiflächen unbedingte Ruhe einzuhalten.

Während dieser Zeit sind insbesondere Arbeiten jeglicher Art, die Lärm, Dreck und Gestank verursachen, zu unterlassen.

Türenschielen oder Musizieren, Rundfunk- und Fernsehempfang, Abspielen von Schallplatten, CDs, Tonbändern und Videos über Zimmerlautstärke hinaus ist verboten.

Teppich klopfen ist nur an den vorgesehenen Plätzen außerhalb der Unterkunft vorgesehen.

(5) Ohne ausdrückliche Genehmigung der Samtgemeinde ist es den Benutzern nicht gestattet, bauliche Maßnahmen an und in der Unterkunft sowie den Gemeinschaftseinrichtungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Installation von Antennenanlagen, Fernmeldeeinrichtungen wie Telefon- und Kabelanschluss und sonstigen Gegenständen bzw. technischen Geräten, die mit den Wänden bzw. der Decke verbunden werden müssen.

Die Genehmigung ist vor der Beschaffung und Installation einzuholen.

(6) In der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr ist die Unterkunft zu verschließen. Jeder Benutzer ist verpflichtet, bei Verlassen oder Betreten der Unterkunft in diesem Zeitraum die entsprechenden Türen zu verschließen.

Türschlüssel, insbesondere Wohnungsschlüssel, sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen weder an Dritte weitergegeben werden, noch dürfen hiervon Nachschlüssel angefertigt werden.

Gegenstände jedweder Art, wie z. B. Möbel dürfen in den Unterkünften nur zu der vorgesehenen Nutzung eingebracht werden. Auf den Fluren und in den Treppenhäusern sowie in den Gemeinschaftseinrichtungen dürfen solche Gegenstände nicht untergebracht werden.

(7) Die Benutzer haben die Wege und Bürgersteige vor den Unterkünften, insbesondere bei Glatteis und Schnee zu streuen und den Schnee zu beseitigen. Zudem haben sie bei Bedarf Laub, Glasscherben usw. von den Wegen und Bürgersteigen zu entfernen.

Die Reihenfolge der Reinigungspflicht wird durch einen Bediensteten der Samtgemeinde verbindlich festgelegt und in einem Reinigungsplan festgehalten.

(8) Die Unterkunft ist in sauberem Zustand zu halten und ausreichend zu lüften. Hierzu sind die Fenster und nur im Bedarfsfall die Unterkunftstüren zu benutzen. Das Lüften im Winter darf nicht zu Frostschäden führen.

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach deren Benutzung in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Sturm, Regen, Schnee oder Kälte sind die Fenster und Türen der Unterkunft zu schließen.

Schwitzwasser auf den Fensterbänken ist zu entfernen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass in die Unterkunft kein Wasser gelangt, insbesondere bei Regen, Sturm oder Schnee.

Türen, Fenster und Fußböden dürfen nicht mit beizenden Mitteln gereinigt werden. Die Reinigung von Türen, Fenstern und Fußböden hat regelmäßig und nur mit entsprechenden Haushaltsmitteln zu erfolgen. Die Fußböden sind trocken zu halten, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen sowie den Fluren und Treppenhäusern.

Versorgungsleitungen z. B. Gas- und Wasserleitungen und die dazu gehörenden Ausstattungsgeräte wie Zähler etc. sind sachgemäß zu behandeln. Bei Frost sind diese und sonstige frostgefährdete Anlagen in der Unterkunft und in den Gemeinschaftseinrichtungen von den Nutzern vor dem Einfrieren zu schützen.

Treppen, Treppenhäuser und die Flure der Unterkunft sind von den Benutzern in wöchentlich wechselnder Reihenfolge gemäß dem festgelegten Reinigungsplan zu reinigen.

Schäden in der Unterkunft und den Gemeinschaftseinrichtungen sind sofort dem Hausmeister bzw. der Samtgemeindeverwaltung zu melden.

(9) Hausmüll und Abfälle sonstiger Art sind entsprechend den in der Samtgemeinde Brome geltenden Bestimmungen zu beseitigen.

Glas-, Papier- und Kleidercontainer sind zu benutzen, ebenso gelbe Säcke und Biotonnen. Die Lagerung von Müll und Abfällen sonstiger Art in den Unterkünften und den Gemeinschaftseinrichtungen ist verboten.

Defekte und/oder abgemeldete Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Kfz-Teile sowie nicht gebrauchsfähige Fahrräder, Kühlschränke, Waschmaschinen usw. dürfen weder auf dem Grundstück der Unterkunft noch in den Unterkünften sowie den dazu gehörenden Gemeinschaftseinrichtungen abgestellt und gelagert werden. Diese Gegenstände sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch die Benutzer und auf deren Kosten zu entsorgen.

Bei Abholung von Sperrmüll sind nur solche Gegenstände an die Straße zu stellen, die in den Sperrmüll gehören. Verunreinigungen nach Abholung des Sperrmülls sind von den Benutzern zu entfernen.

(10) Soweit zentrale Waschgelegenheiten nicht vorhanden sind, ist das Waschen in den Unterkünften und nur in Waschmaschinen gestattet. Kleinere Teile können auch im Waschbecken gewaschen werden, wenn hierdurch keine Wasserschäden entstehen.

Das Waschen in Gemeinschaftseinrichtungen wie Duschen ist verboten.

Die Wäsche ist außerhalb der Unterkünfte nur auf den dafür vorgesehenen Trockenplätzen (Schuppen, Wäscheleinen auf den Freiflächen) aufzuhängen. An Sonn- und Feiertagen ist das Trocknen von Wäsche auf den Trockenplätzen nicht gestattet.

(11) Die Haltung von Tieren ist (Kleintiere ausgenommen) verboten. Dies gilt insbesondere für Hunde und Katzen.

Kleintiere wie z. B. Zierfische, Vögel, Schildkröten, Hamster können mit Zustimmung der Samtgemeinde dann gehalten werden, wenn eine artgerechte Unterbringung und Pflege dieser Tiere gewährleistet ist. Unterbleibt diese, kann die Samtgemeinde die Tiere entfernen und dem Tierschutzverein übergeben.

Werden trotz des Tierhaltungsverbotes Tiere in die Unterkunft eingebracht, ist die Samtgemeinde berechtigt, diese auf Kosten des Benutzers zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

(12) Betriebsbereite Kraftfahrzeuge aller Art (Kraftwagen, Motorräder, Roller, Mopeds usw.) dürfen auf dem Grundstück, in der Unterkunft oder in Nebengebäuden nur mit Genehmigung untergestellt werden. Die Genehmigung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe widerrufen werden. Behördliche Vorschriften sind zu beachten, dies gilt insbesondere für das Waschen dieser Kraftfahrzeuge und die Durchführung von Reparaturen.

Fahrräder sind entweder vor der Unterkunft oder in dafür vorgesehenen Räumen unterzustellen, nicht jedoch in der Unterkunft, den Fluren oder Treppenhäusern der Unterkunft sowie in den Gemeinschaftseinrichtungen.

Kinderwagen dürfen in den zugewiesenen Räumen abgestellt werden, nicht jedoch auf den Fluren oder Treppenhäusern sowie in den Gemeinschaftseinrichtungen. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, allerdings nur mit Genehmigung der Samtgemeinde und unter der Voraussetzung, dass für andere Benutzer keine Gefahren entstehen.

(13) Brennmaterial wie Kohle und Holz darf nicht in der Unterkunft gelagert oder zerkleinert werden, sondern an besonders bezeichneten Stellen auf dem Grundstück der Unterkunft. In den zugewiesenen Räumen darf Brennmaterial nur in kleinen Mengen aufbewahrt werden, soweit dies für den durchschnittlichen Bedarf erforderlich ist.

Nach dem Einbringen von Brennmaterial sind Zugänge zum Haus, Flur, Treppenhaus usw. unverzüglich durch den Benutzer zu reinigen.

## **§ 7**

### **Zutrittsrecht**

(1) Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch die Samtgemeinde ausgeübt, vertreten durch Bedienstete der Samtgemeinde. Den Anweisungen dieser Bediensteten ist Folge zu leisten.

(2) Die Beauftragten der Samtgemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Samtgemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

Dies gilt insbesondere zur Kontrolle der Belegung sowie des Zustandes der Unterkünfte und der Gemeinschaftseinrichtungen, zur Ausführung von Reparaturen, Instandsetzungen und zur Ermittlung von verbrauchsabhängigen Nebenkosten.

## **§ 8**

### **Haftung**

(1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen zugewiesenen Unterkünften einschl. der Freiflächen und in den Gemeinschaftseinrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung und Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Besucher schuldhaft verursacht werden.

(2) Die Haftung Dritter wird von der Haftung der Benutzer nicht berührt. Die Kosten von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Unterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde nicht.

## **§ 9**

### **Auszug**

(1) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände und Einrichtungen zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt er dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, kann die Samtgemeinde auf seine Kosten die Unterkünfte räumen und Gegenstände von Wert verwahren und nach Ablauf einer angemessenen Frist verwerten.

(2) Der Benutzer hat die Unterkunft besenrein zu übergeben. Kommt er dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nach, kann die Samtgemeinde Unterkünfte auf seine Kosten reinigen bzw. reinigen lassen als Ersatzvornahme im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung.

(3) Über die Räumung und Übergabe der Unterkunft ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen und vom Benutzer zu unterschreiben.

(4) Die Samtgemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust eingebrachter und nicht entfernter Gegenstände.

(5) Die der Samtgemeinde entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**II**

**Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte**

**§ 10**

**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der in den Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

**§ 11**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.

(2) Bewohnen Familien, Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften oder Wohngemeinschaften gemeinsam eine Unterkunft, so haften für die Benutzungsgebühr alle voll geschäftsfähigen Familienangehörigen, die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder einer Wohngemeinschaft als Gesamtschuldner.

**§ 12**

**Gebührenmaßstab**

(1) Werden von der Samtgemeinde Brome eigene Gebäude oder Wohnungen oder sonstige private Unterkünfte für die Unterbringung obdachloser Personen angemietet, so sind die tatsächlich angefallenen Beträge (inklusive aller Nebenkosten) in vollem Umfang auf die eingewiesenen Personen umzulegen.

(2) Für bewegliche Unterkünfte (z. B. Wohnwagen, Wohncontainer) erfolgt eine Gebührenfestsetzung auf Grundlage von im Einzelfall betriebswirtschaftlich errechneten Kosten.

**§ 13**

**Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehen der Gebührensschuld**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zur-Verfügung-Stellung bzw. der mündlichen oder schriftlichen Einweisung in die Unterkunft und endet mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft gem. § 9 der Satzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, für deren Unterbringung die Samtgemeinde Brome gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Die Gebührensschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührensschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

**§ 14**

**Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Gebühren berechnet.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren gem. Abs. 1 vollständig zu entrichten.

(4) Die Gebühr ist monatlich und im Voraus jeweils zum 3. Kalendertag zu entrichten.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**III**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 15**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. II der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
- entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt,
  - entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung Personen bei sich aufnimmt, die in diese Unterkunft nicht zugewiesen sind,
  - trotz des Verbotes der Vornahme von Selbstreparaturen und Veränderungen an technischen Anlagen, insbesondere an Anlagen des technischen Brandschutzes, gem. § 5 dieser Satzung, diese vornimmt,
  - gegen § 6 dieser Satzung (Ordnung in den Unterkünften) verstößt,
  - trotz der Erteilung eines Hausverbotes gem. § 6 Abs. 2 dieser Satzung sich in den Unterkünften regelmäßig oder wiederholt aufhält,
  - der Räumungspflicht gemäß § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Brome, 14.04.2005

Bammel  
Samtgemeindebürgermeister

---

**Satzung der Samtgemeinde Brome für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 08.03.1978 und der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 14.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Organisation und Aufgaben**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren in den Mitgliedsgemeinden bzw. den Ortsteilen:  
**Altendorf, Bergfeld, Brechtorf, Brome, Croya, Ehra-Lessien, Eischott, Hoitlingen, Kaiserwinkel, Parsau, Rühren, Tiddische, Tülau, Voitze, Zicherie.**
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

**§ 2**  
**Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird vom Gemeindebrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

(2) Im Verhinderungsfall wird der Gemeindebrandmeister in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Gemeindebrandmeister vertreten.

### **§ 3**

#### **Leitung der Ortsfeuerwehr**

(1) Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird vom Ortsbrandmeister geleitet. Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

(2) Im Verhinderungsfall wird der Ortsbrandmeister in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten.

### **§ 4**

#### **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

(1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(2) Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

### **§ 5**

#### **Gemeindekommando**

(1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Brome (Abschnitt Feuerschutz); wobei hier eine Vertretung durch das „kleine Kommando“ erfolgt, dessen Zusammensetzung aus folgenden Mitgliedern besteht: Gemeindebrandmeister, stellvertretender Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister der Stützpunktwehren, Samtgemeindeatemschutzausbildungsleiter, Samtgemeindezeugwart, zwei Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung, wobei Letztere nach dem Rotationsprinzip jährlich wechseln,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- h) Bestimmung des Gemeindejugendwartes auf drei Jahre nach mehrheitlichem Vorschlag durch die Gemeindejugendwarte sowie über dessen eventuelle Absetzung vor Ablauf der Dreijahresfrist.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus dem

- a) Gemeindebrandmeister als Leiter,
- b) stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeistern und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes,
- c) Schriftwart und dem Gemeindegewerkschaftsbeauftragten als bestellte Beisitzer,

- d) Gemeindeausbildungsleiter, SG-Atemschutzausbildungsleiter, Zugführer Löschwasserförderzug und dem SG-Schulklassenbetreuer als bestellte Beisitzer für die Dauer ihrer Amtszeit.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder vom Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe d) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder aus den aktiven Mitgliedern für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

Die bestellten Beisitzer nach Satz 1 Buchstaben c) und d) haben im Kommando Stimmrecht, soweit dies nicht durch Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist.

(3) Das Gemeindekommando wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

## § 6

### Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a), b), d), e), f) und g) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Aufnahme bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).

(2) Das Ortskommando besteht aus:

- a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,
- b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (Zug- und Gruppenführern), dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Absatz 4 und 5 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr berufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

## **§ 8**

### **Verfahren bei Vorschlägen**

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen, zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Samtgemeinde gemäß § 13 Absatz 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am selben Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## **§ 9**

### **Aktive Mitglieder**

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerber werden vom Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad-VO-FF) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:  
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen können die Ortsbrandmeister der betroffenen Wehren mit Zustimmung des Gemeindebrandmeisters eine hiervon abweichende Regelung treffen.

## **§ 10**

### **Mitglieder der Altersabteilung**

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

## **§ 11**

### **Mitglieder der Jugendabteilung**

- (1) Die in § 1 genannten Ortsfeuerwehren können eine Jugendabteilung einrichten.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

## **§ 12**

### **Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“**

- (1) Feuerwehrmusikzüge sind bei den Ortsfeuerwehren Altendorf und Brome aufgestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst, können aber auch gleichzeitig als aktive Mitglieder am Einsatzdienst teilnehmen und nur dann Feuerwehrdienstgrade nach den Vorschriften über die Verleihung von Dienstgraden erwerben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Leiters der Abteilung Feuerwehrmusik das Ortskommando.

## **§ 13**

### **Innere Organisation der Abteilungen**

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde.

## **§ 14**

### **Ehrenbrandmeister und Ehrenmitglieder**

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- (2) Ehemalige Gemeinde- und Ortsbrandmeister können auf Vorschlag des Gemeindekommandos bzw. des Ortskommandos der Samtgemeinde Brome durch den Samtgemeinderat zum Ehrengemeindebrandmeister oder zum Ehrenortsbrandmeister ernannt werden.

## **§ 15**

### **Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## **§ 16**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 C Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

## **§ 17**

### **Verleihung von Dienstgraden**

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „1. Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeister“ vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung des Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeister“ bedarf der Zustimmung des Kreisbrandmeisters.

## **§ 18**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern, sofern nicht eine abweichende Regelung im Sinne des § 9 Absatz 6 getroffen wurde,
- e) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wobei eine Doppelmitgliedschaft in diesen zwei Jahren möglich ist.

(3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen.

(5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

(6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen und der Samtgemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.

(7) Aktive Mitglieder, Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und hängt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

### **§ 19**

#### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

### **§ 20**

#### **Wahl in Abwesenheit**

Beisitzer und Funktionsträger können in deren Abwesenheit gewählt werden, wenn zur Versammlung eine schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.

### **§ 21**

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Brome vom 24.01.1996 außer Kraft.

Brome, 14.04.2005

Bammel  
Samtgemeindebürgermeister

---

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 24. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2005

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.998.600 Euro
	in der Ausgabe auf	4.572.300 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.200.500 Euro
	in der Ausgabe auf	1.200.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | 380 v. H. |

Hankensbüttel, 24. Februar 2005

Drögemüller (L. S.)  
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 21.06.2005 unter dem Az.: 10/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.07.2005 bis einschl. 11.07.2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 27.06.2005

Drögemüller  
Gemeindedirektor

---

## BEKANNTMACHUNG

### der Gemeinde Meinersen

Der Rat der Gemeinde hat am **28.04.2005** den Bebauungsplan „**Schäferkamp**“, **3. Änderung** im Ortsteil Meinersen als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>3</sup>

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn
1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
  2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 304 dieses Amtsblattes

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
  4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.  
Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.
- (2) Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
  2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
  3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
  4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
- (4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich werden, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Niebuhr

Gemeindedirektor

(L. S.)

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Müden (Aller)**

Der Rat der Gemeinde hat am **21.04.2005** den Bebauungsplan „**Am Walde**“ mit **ÖBV** im Ortsteil Müden (Aller) als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>4</sup>

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 305 dieses Amtsblattes

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
  3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
  4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.  
Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.
- (2) Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
  2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
  3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
  4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - die Verletzung von Vorschriften unbeachtlich werden, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zz. geltenden Fassung - wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Niebuhr  
Gemeindedirektor

(L. S.)

---

I.

### 1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 13. Juni 2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	-	70.100	7.631.300	7.561.200
die Ausgaben	-	70.100	7.631.300	7.561.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-	79.700	1.874.100	1.794.400
die Ausgaben	-	79.700	1.874.100	1.794.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage von 2.700.000 € wird um 300.000 € vermindert und in Höhe von 2.400.000 € erhoben. Daraus ergeben sich folgende neue Hebesätze:

- a) 51,46 € je Einwohner,
- b) 12,57 v. H. von der Steuerkraftmesszahl.

Meine, den 13. Juni 2005

Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung

Schmitz (L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.06.2005 – AZ.: 10/1511-07 – erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.07. bis einschließlich 12.07.2005 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meine, den 24.06.2005

Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Adenbüttel**

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat in seiner Sitzung am 23.05.2005 den Bebauungsplan „Heidkamp“ der Gemeinde Adenbüttel, Ortsteil Rolfsbüttel und die örtliche Bauvorschrift gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Gemeindebüro der Gemeinde Adenbüttel, Thiberg 1a, 38528 Adenbüttel, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.<sup>5</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zureichend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 306 dieses Amtsblattes

3. die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des

Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Adenbüttel, den 20.06.2005

Steg  
Bürgermeister

---

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Gr. Oesingen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Gr. Oesingen in seiner Sitzung am 19.05.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
<b>im Verwaltungshaushalt</b>				
Einnahmen	-	49.400	1.025.700	976.300
Ausgaben	-	49.400	1.025.700	976.300
<b>im Vermögenshaushalt</b>				
Einnahmen	80.100	-	651.400	731.500
Ausgaben	80.100	-	651.400	731.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Gr. Oesingen, den 19.05.2005

Dierks  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 30.05.2005 - AZ.: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.07. bis einschl. 09.07.2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gr. Oesingen, 02.06.2005

Dierks  
Bürgermeister

---

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Der Verbandsausschuss des Wasserverbandes Düsterhooper Moor hat am 13.05.2005 die Änderung des § 11 Abs. 1 seiner Satzung vom 12.03.1996 beschlossen.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder alle 6 Jahre, bei Bedarf häufiger, schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.“

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

---

Die Verbandsversammlung des Bewässerungsverbandes Hankensbüttel hat am 26.01.2005 folgende Änderung der Satzung vom 10.02.1993 beschlossen:

1. In **§ 2 Abs. 1 Nr. 2** werden die Worte

„und mit mechanisch-biologisch geklärtem Prozesswasser, wenn es frei von boden- und pflanzenschädigenden Bestandteilen angeboten wird“

gestrichen.

2. Der **§ 9** erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus mindestens 3 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.“

3. In **§ 11 Abs. 1** wird Satz 3 gestrichen.

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

---

**Satzung**  
**des**  
**Abwasserverbandes Wolfsburg**

**§ 1**  
**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen "Abwasserverband Wolfsburg". Er hat seinen Sitz in Wolfsburg.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der als Anlage zur Satzung beigefügten Karte.<sup>6</sup>

**§ 2**  
**Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Wolfsburg und die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten wird.

**§ 3**  
**Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe:

- (1) Abwasser zu verwerten und zu reinigen.
- (2) Kultur- und landbautechnische Folgeeinrichtungen durchzuführen.
- (3) Die geschaffenen Anlagen zu unterhalten.
- (4) Beantragung, Sicherung und Verwaltung von Rechten zur Entnahme von Grundwasser zwecks Beregnung von Verbandsflächen.
- (5) Behandlung, Verwertung oder Beseitigung des Klärschlammes.
- (6) Förderung / Weiterentwicklung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

---

<sup>6</sup> abgedruckt auf Seite 307 dieses Amtsblattes

- (7) Übernahme von Aufgaben, die dem Verbandszweck dienen.

§ 4

**Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die Anlagen für die Abwasserverwertung und -reinigung, insbesondere Sammelbecken, Pumpwerke, Kläranlagen, Haupt- und Nebenzuleitungen, Entwässerungsgräben, Dränungen, Berieselungs- und Beregnungsanlagen sowie Windschutzanlagen herzustellen, zu erhalten und gemäß einem auf die landwirtschaftlichen Erfordernisse abgestellten Verteilungsplan zu betreiben (Verbandsunternehmen).

Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsverbandes Braunschweig vom 1. November 1939 mit den vom Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt in der Genehmigung vom 6. Juni 1940 gemachten Einschränkungen und aus dem Entwurf des Dipl.-Ing. Ernst Blattmann, Wolfsburg, vom 20.11.1961 sowie etwaigen Ergänzungen.
- (3) Je eine Ausfertigung des Planes wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer nebst Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5

**Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

Der Grundeigentümer der Fläche ist vorab zu unterrichten.

- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6

**Verpflichtung der Stadt Wolfsburg als Abwasserlieferer**

- (1) Die Stadt Wolfsburg als Abwasserlieferer ist verpflichtet, das in ihren Kanalisationsanlagen gesammelte Abwasser zur landwirtschaftlichen Verwertung oder Reinigung in Kläranlagen zur Verfügung zu stellen und bis vor den Rechen des Sammelbeckens am Hauptpumpwerk bzw. bis vor die Einläufe der Kläranlagen zu leiten; Regen- und Dränwasser dürfen dem Sammelbecken nicht zugeleitet werden.

- (2) Die Verwendung von Abwasser, das den Verbandszweck beeinträchtigen würde, ist ausgeschlossen. Die Stadt hat ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass in die Ortsentwässerung nicht pflanzen-, boden- und betonschädliche Stoffe eingeleitet werden, und entsprechende Vorschriften in ihrer Ortssatzung vorzusehen. Die Einhaltung dieser Vorschriften hat sie sorgfältig zu überwachen.
- (3) Die Verpflichtung zur Lieferung von Abwasser entfällt bei höherer Gewalt und unabwendbaren Betriebsstörungen.

#### § 7

#### **Verpflichtung der landwirtschaftlichen Mitglieder**

- (1) Diejenigen Mitglieder des Verbandes, die als jeweilige Eigentümer von Grundstücken beteiligt sind (landwirtschaftliche Mitglieder) - § 2 Abs. 1 - sind verpflichtet, das Abwasser nach näheren Bestimmungen der Abwasserordnung oder des Anbauplanes abzunehmen und ihre Grundstücke entsprechend den darin gegebenen Bestimmungen zu bewirtschaften.
- (2) Weicht ein landwirtschaftliches Mitglied von der Abwasserordnung oder dem Anbauplan ab, so hat es keinen Anspruch auf Änderung der geplanten Abwasserverteilung. Für einen ihm hieraus entstehenden Schaden besteht kein Anspruch auf Ersatz gegenüber dem Verband.
- (3) Die Verpflichtung zur Abnahme von Abwasser entfällt bei höherer Gewalt und unabwendbaren Betriebsstörungen.

#### § 8

#### **Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass weder der Wasserabfluss noch die Standsicherheit der Ufer gefährdet oder die Unterhaltung erschwert wird.
- (2) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen nicht höher als 1 m und mindestens 1 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (3) Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- (4) Die Anlage offener Tränkstellen im und am Gewässer ist untersagt.
- (5) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1 m Breite von der oberen Böschungskante unbeackert bleiben. Ein beidseitiger 5 m breiter Streifen entlang der oberen Böschungskante ist so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Dieser Streifen muss mit Räumgeräten befahrbar sein.
- (6) Zur Erleichterung der Unterhaltungsarbeiten sind die Quereinfriedungen mit Durchfahrten (bewegliche Gatter) zu versehen.

Einmündende Quergräben sind auf mindestens 4 m Länge im erforderlichen Querschnitt zu verrohren.

- (7) Sämtliche Rohrdurchlässe zu Grundstücken - auch die vom Verband angelegten - sind von den sie benutzenden Grundstückseigentümern mit einer mindestens 50 cm starken Überdeckung zu erhalten. Hierzu gehört ebenfalls die Unterhaltung der beidseitigen Stirnwände.

### § 9 **Verbandsschau**

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (2) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die landwirtschaftliche Fachbehörde und sonstige Beteiligte zur Teilnahme ein.  
Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (3) Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist nach Abstellung der Mängel unter Vorlage des Schauberichtes zu unterrichten.

### § 10 **Organe**

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstand.

### § 11 **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Schaubeauftragten.
5. Festsetzung des Wirtschafts- und des Vermögensplanes sowie deren Nachträge.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschafts- und Vermögensplanes.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 12

**Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss hat elf Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind.  
  
Ein Mitglied und dessen Stellvertreter werden von der Stadt Wolfsburg benannt. Die Verbandsmitglieder wählen die übrigen Ausschussmitglieder.  
  
Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 34 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl.  
  
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorstandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich.  
Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (6) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (7) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.  
Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (8) Gewählt wird, wer von den abgegebenen Stimmen die Mehrheit erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

§ 13

**Amtszeit**

- (1) Der Ausschuss wird für die Amtszeit von 5 Jahren, beginnend vom 1. Januar des auf eine Kommunalwahl in Niedersachsen folgenden Jahres gewählt.
- (1a) Übergangsregelung für die Zeit bis 31.12.2006  
Die Amtszeit des seit dem 01.11.2000 im Amt befindlichen Ausschusses wird zum Zwecke der Angleichung der Wahlperioden der Kommunen und des Verbandsausschusses vom 01.11.2005 bis 31.12.2006 verlängert.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gemäß § 12 zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 14

**Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde, die landwirtschaftliche Fachbehörde und sonstige Beteiligte ein.
- (2) Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten. Der Vorstandsvorsteher hat eine Sitzung einzuberufen, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder es verlangt.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

§ 15

**Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. **Das Mitglied der Stadt Wolfsburg hat zehn Stimmen.** Die übrigen Mitglieder des Ausschusses haben je eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend und zwei Drittel sämtlicher Stimmen vertreten sowie alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

§ 16

**Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern.

Die Stadt Wolfsburg schlägt fünf Vorstandsmitglieder sowie fünf Stellvertreter zur Wahl vor. Fünf Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter sind landwirtschaftliche Mitglieder.

- (2) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsitzenden und die übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher.

Ein landwirtschaftliches Mitglied soll entweder Vorstandsvorsteher oder stellvertretender Vorstandsvorsteher sein.

§ 17

**entfällt**

§ 18  
**Amtszeit**

- (1) Der Vorstand wird für die Amtszeit von 5 Jahren, jeweils beginnend vom 1. Januar des auf eine Kommunalwahl in Niedersachsen folgenden Jahres gewählt.
- (1a) Übergangsregelung für die Zeit bis 31.12.2006  
Die Amtszeit des seit dem 01.01.2000 im Amt befindlichen Vorstandes wird zum Zwecke der Angleichung der Wahlperioden der Kommunen und des Verbandsvorstandes vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 verlängert.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gemäß § 16 zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 19  
**Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.  
Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.  
Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden.
- (4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (5) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 20  
**Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist.

Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Wirtschafts- und Vermögensplanes und seiner Nachträge,
  - nichtplanmäßige Ausgaben,
  - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
  - die Aufstellung der Jahresrechnung,
  - die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren,
  - die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,
  - Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

#### § 21

#### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (4) Der Verbandsvorsteher kann zu wichtigen Sitzungen des Vorstandes Vertreter der Fachbehörden sowie weitere aus seiner Sicht notwendige Fachleute anderer Fachgebiete einladen.

#### § 22

#### **Geschäftsführer, Dienstkräfte**

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und einen technischen Geschäftsführer einstellen.

Die Geschäftsführer führen ihre Tätigkeiten im Rahmen einer vom Vorstand zu erlassenen Geschäftsordnung aus.

- (2) Der Verband kann Beamte ernennen und Dienstkräfte beschäftigen.

Die Rechtsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem Nieders. Beamtengesetz.

Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter für Beamte und Arbeitnehmer.

Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer.

- (3) Entscheidungen nach dem Nieders. Beamtengesetz trifft der Vorstand. Er kann die Entscheidung für bestimmte Gruppen von Beamten auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.
- (4) Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern beschließt der Vorstand. Er kann Entscheidungen für bestimmte Gruppen von Angestellten und Arbeitern auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.

#### § 23

#### **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld**

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung und eine Fahrtkostenpauschale.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und die Fahrtkostenpauschale werden vom Verbandsausschuss festgesetzt.

§ 24

**Wirtschaftsplan / Vermögensplan**

- (1) Für den Haushalt gelten die landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Wirtschaftsjahr den Plan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Wirtschafts- und Vermögensplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres und die Nachträge während des Wirtschaftsjahres fest.
- (3) Der Plan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Verbandes.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Eine Durchschrift des Wirtschafts- und Vermögensplanes sowie des Jahresabschlusses ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 25

**Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschafts- und Vermögensplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschafts- und Vermögensplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragsplanes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 26

**Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Wirtschaftsjahres gemäß dem Wirtschafts- und Vermögensplan auf.
- (2) Der Vorstandsvorsteher legt die Jahresrechnung mit allen Unterlagen der von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle zur Prüfung vor.

§ 27

**Entlastung des Vorstandes**

Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle dem Verbandsausschuss vor. Der Verbandsausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28  
**Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 29  
**Ermittlung und Festsetzung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die landwirtschaftlichen Mitglieder leisten zum Verbandsunternehmen Beiträge nach Maßgabe des Vorteils bis zu der je Hektar ermittelten Belastungsgrenze. Die Belastungsgrenze wird festgesetzt durch Beschluss des Verbandsausschusses aufgrund einzuholender Gutachten der Landwirtschaftskammer Hannover. Die Gutachten können überprüft werden, wenn sich die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Verwertung der Abwässer oder die dem Gutachten zugrunde liegenden Indizes - Einkaufspreis für landwirtschaftliche Betriebsmittel und Erzeugerpreis für landwirtschaftliche Produkte - wesentlich geändert haben.
- (2) Die Kosten für die Maßnahmen zur Bodenverbesserung und für die Unterhaltung der hierzu geschaffenen Anlagen sind von den Eigentümern der beteiligten Grundstücke entsprechend den für sie aufgewendeten Kosten zu tragen.
- (3) Die Stadt Wolfsburg erstattet dem Verband alle im Zusammenhang mit der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung (insbesondere für Kläranlagen, Sammelbecken, Pumpwerke, Haupt- und Nebenleitungen, Entwässerungsgräben und Dränungen) auf ihrem Gemeindegebiet entstehenden Investitionskosten soweit diese Kosten nicht bereits von den übrigen Verbandsmitgliedern zu tragen sind.

Dies gilt in gleicher Weise für Investitionen außerhalb des Gemeindegebietes, soweit diese für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wolfsburg erforderlich sind.

- (4) Darüber hinaus leistet die Stadt Wolfsburg zu dem Verbandsunternehmen jährlich denjenigen Betrag als Beitrag, der erforderlich ist, um den Haushalt bei Berücksichtigung der sonstigen Einnahmen und Beiträge auszugleichen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlassung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind sie verpflichtet, dem Verband Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen unverzüglich mitzuteilen. Der Verband hält das Beitragsbuch auf dem Laufenden.
- (6) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 2 verletzt hat,
  2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 30

**Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für sie geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat zu zahlen.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.
- (4) Soweit es für die Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen.

§ 31

**Sachbeiträge**

- (1) Der Vorsteher kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen.
- (2) Jedes Mitglied ist dem Verband zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushubes aus den Gräben verpflichtet.
- (3) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorsteher den Inhalt fest.

§ 32

**Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- (2) Gegen einen Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden.
- (3) Über den eingelegten Widerspruch entscheidet der Vorstand. Wird ihm nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung für die Zahlungsverpflichtung.

§ 33

**Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Vorstandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i. V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG vom 2. Juni 1982).

§ 34

**Bekanntmachungen**

- (1) Die im Verbandsbereich vorkommenden Bekanntmachungen sind unter der Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verbandsbereich gehörende Grundstücke (§ 2) liegen.  
Der Stadt Wolfsburg sind diese Bekanntmachungen zuzusenden.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.
- (3) Satzungsänderungen sind in den amtlichen Anzeigenblättern des Landkreises Gifhorn und der Stadt Wolfsburg bekannt zu machen.

§ 35

**Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Berichtigungen vornehmen.
- (3)
  - a) Über den Inhalt von Sitzungen des Vorstandes, des Verbandsausschusses sowie der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzungen stattgefunden haben und wer an ihr teilgenommen hat, welche Themen behandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
  - b) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
  - c) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Deren Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36

**Änderung der Satzung**

Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von ihr öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 37

**Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zu unentgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 500.000 EURO hinausgehen,

3. zur Übernahme von Bürgschaften zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütung, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
  - (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag von 50.000 EURO.
  - (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
  - (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 38

**Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die in den Verbandsgremien tätigen Personen haben während und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsangelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

§ 39

**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 20.12.2002 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

**ABWASSERVERBAND WOLFSBURG**

Der Verbandsvorsteher  
Walter Gruß

Die vorstehende Satzung des Abwasserverbandes Wolfsburg wird genehmigt.

Gifhorn, 07.06.2005

Landkreis Gifhorn

Marion Lau  
Landrätin

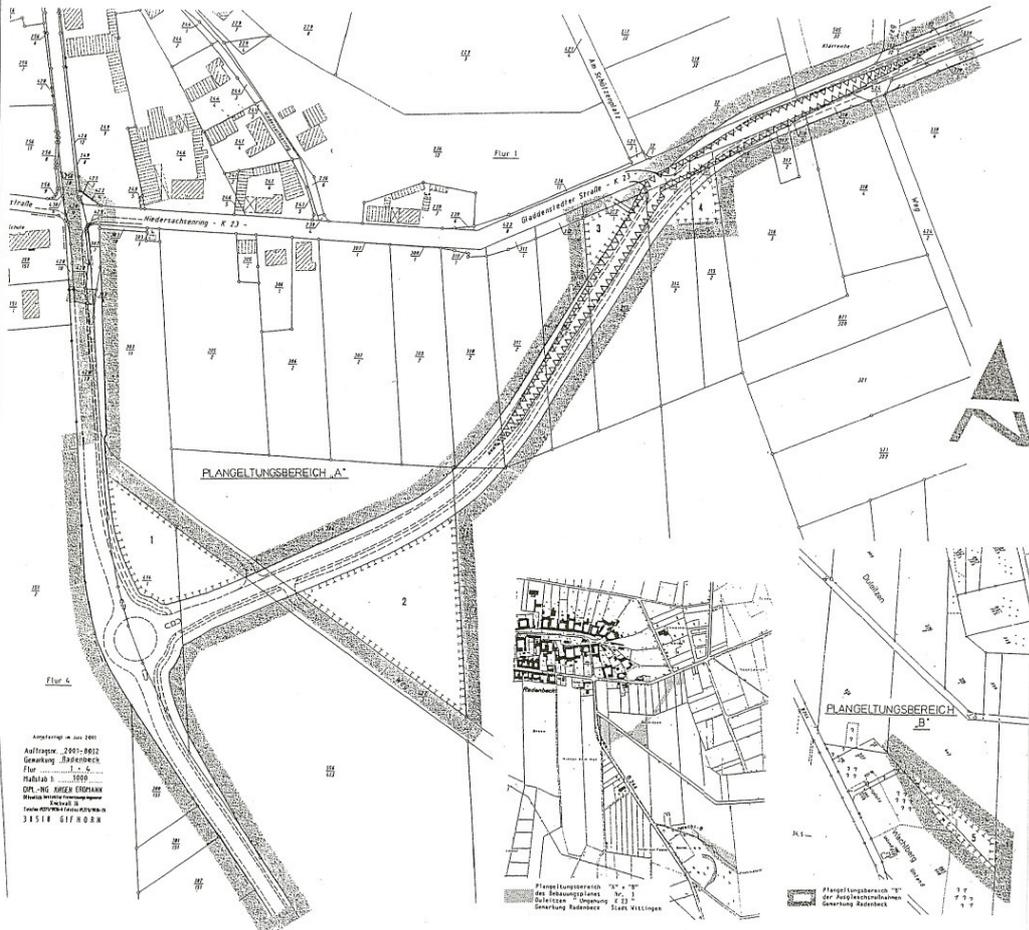
---

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

Anlage 1 zur Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

ABL Nr. 7/2005



Anfertigung im Juni 2001  
 Auftraggeber: 2001-0012  
 Gemarkung: Radenbeck  
 Flur: 1, 2, 3, 4  
 Maßstab: 1:1000  
 CAD: H. BÄCKER / C. SCHMIDT  
 Planung: H. BÄCKER / C. SCHMIDT  
 38518 GIFHORN

Plangeltungsbereich "A" und "B"  
 des Bebauungsplanes Nr. 1  
 Gemarkung: Radenbeck, Stadt Wittingen

Plangeltungsbereich "B"  
 der Aufstellungszone  
 Gemarkung: Radenbeck

**Bebauungsplan „Duleitzen“, Gemarkung Radenbeck**  
 Plangeltungsbereiche „A“ und „B“

302

**Stadt Wittingen**  
 Landkreis Gifhorn

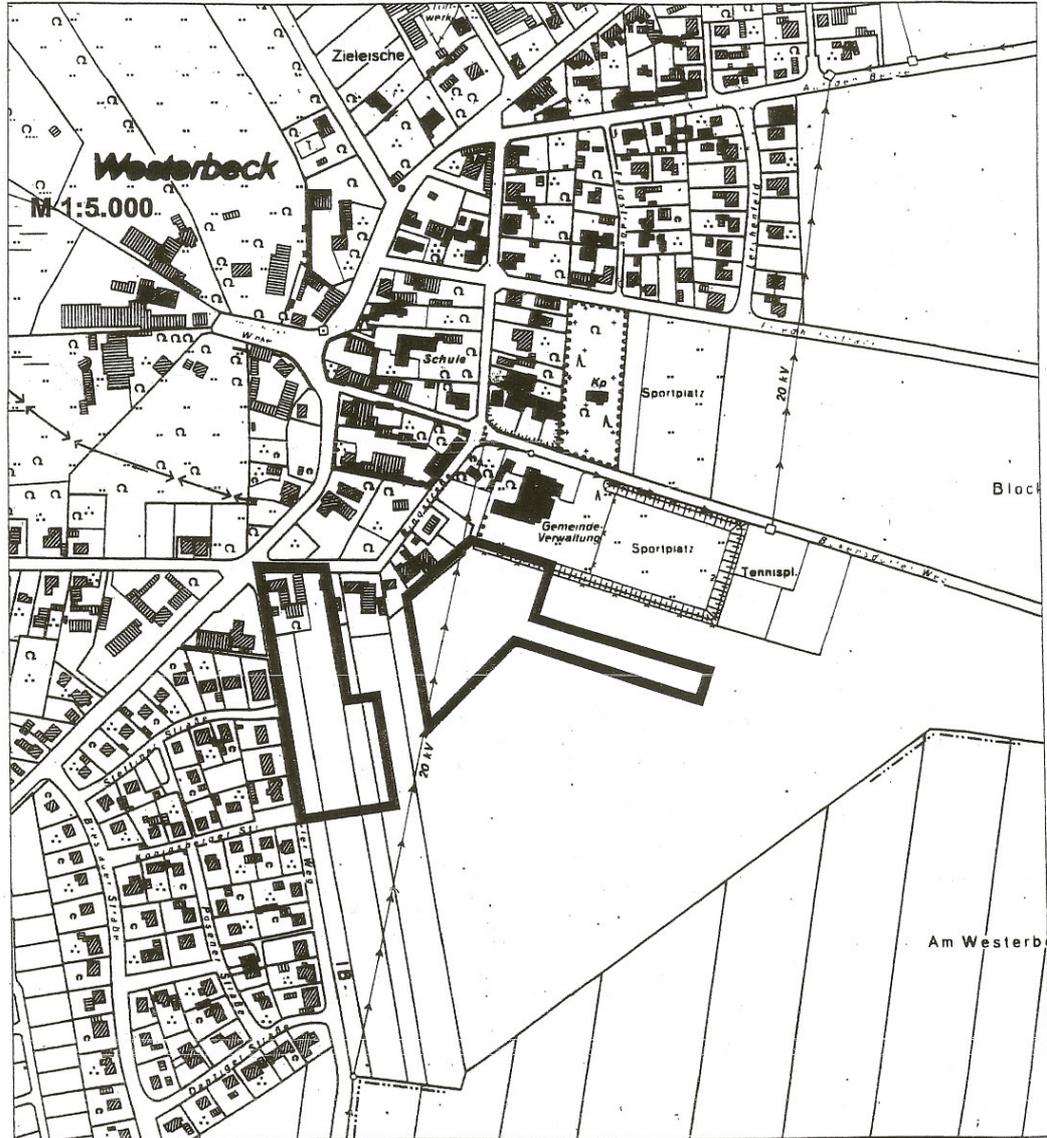
 Grenze des räumlichen Geltungsbereich  
 der Plangeltungsbereiche

GEMEINDE SASSENBURG  
LANDKREIS GIFHORN

ABL Nr. 7/2005

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
17. ÄNDERUNG

GEBIETSABGRENZUNG



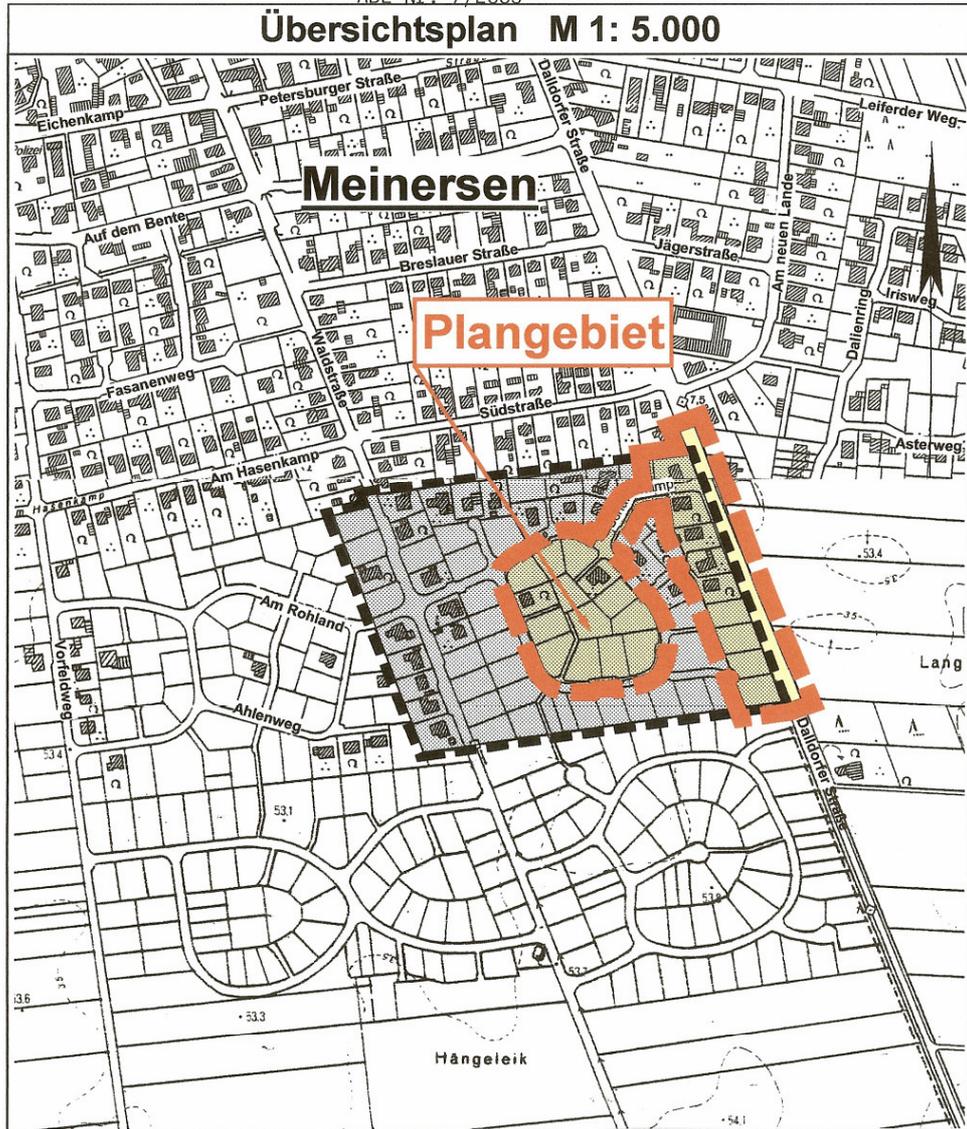
303

Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

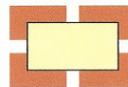
ABL Nr. 7/2005

# Übersichtsplan M 1: 5.000



## Gemeinde Meinersen

**ArGo Plan**  
Architekt  
Stadtplaner  
Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Magdeburger Ring 2-10  
38518 Gifhorn  
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de



Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes  
"Schäferkamp" 3. Änderung



Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes Nr. 18  
"Schäferkamp"

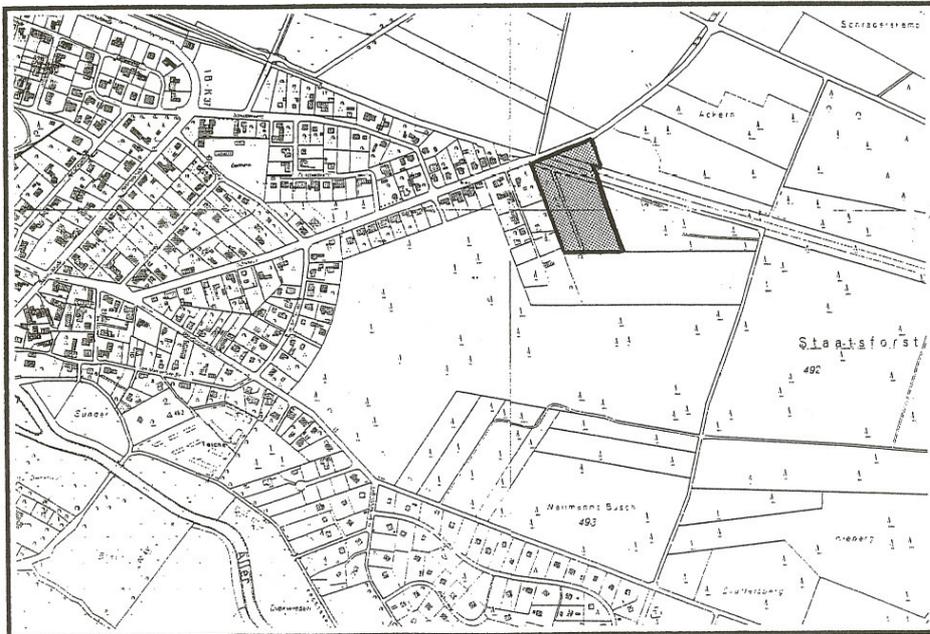
M 1: 5.000

# Gemeinde Müden (Aller)

Samtgemeinde Meinersen · Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan  
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

„Am Walde“



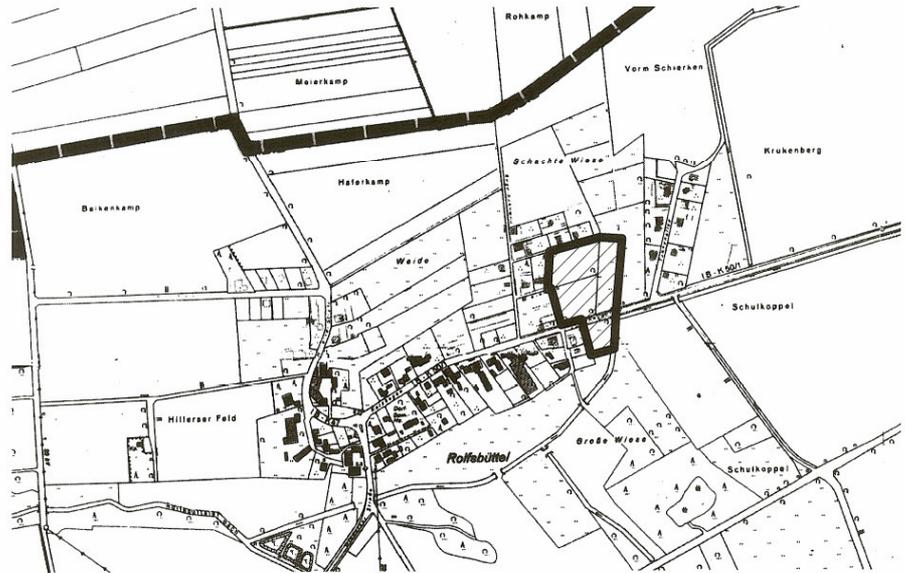
Übersicht M 1:10.000

— Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes  
"Am Walde" mit ÖBV  
Gemeindeteil Müden (Aller)

Dipl.-Ing. Martin Gerold  
Stadtplaner  
Fon 05141 - 330361 · Fax 05141 - 330362  
Wittinger Straße 44 · 29223 Celle

ABL Nr. 7/2005

**BEBAUUNGSPLAN "HEIDKAMP"  
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG  
GEMEINDE ADENBÜTTEL  
Ortsteil Rolfsbüttel**



Übersichtsplan 1:10.000

